

Der Wunsch nach einer gerechten Lösung

Die „Gerechtigkeitsverhandlung“

In vielen Konflikten geht es den Beteiligten darum, Recht zu bekommen. Doch der Gang vor Gericht ist immer mit einem Urteil verbunden. Und dies scheuen viele Menschen, wohl auch eingedenk des viel zitierten Spruchs „Vor Gericht und auf hoher See ist man in Gottes Hand“. Wenn die Konfliktbeteiligten die Entscheidung nicht aus der Hand geben wollen und sich für eine Mediation entscheiden, ist es sinnvoll, die Rolle der Gerechtigkeit zu thematisieren.

Bernd Lichtenauer und Ewald Robering

Von der Familien- bis zur Wirtschaftsmediation – immer wieder wird der Wunsch geäußert, dass das Recht bei der Lösungsfindung eine wichtige Rolle spielen soll, man aber selbst zu einer Lösung kommen will.

Denn das gesprochene Recht in Form eines Urteils wird von den Parteien nicht immer als gerecht empfunden. Meist hängt dies damit zusammen, dass es nicht die Aufgabe der Rechtsprechung ist, auf die individuellen Bedürfnisse der Beteiligten einzugehen. Ein Beispiel verdeutlicht dies den Mediaten sehr eingängig: Ein Familienrichter wird im Rahmen des Aufenthaltsbestimmungsrechts bei gemeinsam sorgeberechtigten Eltern nicht anders entscheiden können, als dass die Kinder jeweils zur Hälfte der Zeit bei jedem Elternteil leben sollen. Dies ist rechtlich in Ordnung, wird aber nicht als gerecht empfunden, weil es die Lebenssituation der Eltern nicht berücksichtigt. So könnte eine Lösung als wesentlich gerechter erlebt werden, wonach der berufstätige und unterhaltspflichtige Elternteil die Kinder weniger häufig betreut (weil er gar nicht die Zeit für eine 50%-Betreuung hat), dafür aber die Kinder zum Beispiel an mehreren Wochenenden und/ oder komplett in den Urlaubstagen sieht.

An diesem Beispiel wird deutlich, dass es nicht um die rechtliche Lösung, sondern um eine als gerecht empfundene Lösung geht. Beide Parteien streben im Rahmen der Mediation ein Ergebnis an, das sie beide als gerecht empfinden.

Empfundene Gerechtigkeit

Das Empfinden von Gerechtigkeit und Fairness kann bei den Konfliktparteien ganz unterschiedlich ausgeprägt sein. Denn jeder Mensch entwickelt aufgrund seiner Erfahrungen und Erkenntnisse seine eigene Vorstellung (Wirklichkeit) davon, was er als gerecht empfindet. Dabei spielen ebenfalls moralische Standards, individuelle Normen und Wertesysteme (auch religiöse Wertesysteme) eine Rolle.



Um mit den Parteien zu einer Vereinbarung zu kommen, die sich zum einen am Recht orientiert, zum anderen dem beiderseitigen Gerechtigkeitsempfinden entspricht, sind zwei Schritte hilfreich:

1. Die Konfliktparteien sollen sich über ihre Rechte informieren, um aus dieser Kenntnis heraus verhandeln zu können. Dies möchte auch das Mediationsgesetz berücksichtigen wissen: „Der Mediator wirkt im Falle einer Einigung darauf hin, dass die Parteien die Vereinbarung in Kenntnis der Sachlage treffen und ihren Inhalt verstehen. Er hat die Parteien, die ohne fachliche Beratung an der Mediation teilnehmen, auf die Möglichkeit hinzuweisen, die Vereinbarung bei Bedarf durch externe Berater überprüfen zu lassen“ (§ 2 Abs. 6 MediationsG).
2. Die Parteien können sich in der Mediation darüber austauschen, was sie als gerecht und fair empfinden und ob es gemeinsame Kriterien gibt, auf die sie sich einigen können.

Bernd Lichtenauer

arbeitet als Wirtschaftsmediator, Berater und Coach. Als Lehrtrainer bildet er Mediatoren am IOM Institut der FOM Hochschule für Ökonomie und Management in Essen aus, hält Vorträge, Seminare und Workshops zum Thema Konfliktmanagement.
Kontakt: www.bernd-lichtenauer.de.



Fairness- und Gerechtigkeitsverhandlung

In einer Fairness- und Gerechtigkeitsverhandlung klären die beteiligten Konfliktparteien miteinander, welche Kriterien berücksichtigt werden sollen, um zu einer fairen und als gerecht empfundenen Lösung zu kommen. Der Austausch darüber führt unter anderem dazu, dass Emotionen auf eine – auch für den anderen – akzeptable, allgemeingültige Weise zum Ausdruck gebracht werden können. Danach werden anhand der gemeinsam erarbeiteten Kriterien zunächst die Lösungsoptionen und anschließend die Vereinbarung überprüft und beurteilt. Dies trägt wesentlich dazu bei, dass eine Abschlussvereinbarung verbindlich eingehalten wird.

Ablauf

Das Thema Fairness und Gerechtigkeit kann direkt zu Beginn der Mediation eingebracht werden oder zu einem Zeitpunkt, wenn eine der Parteien das Thema Gerechtigkeit thematisiert. Die Verhandlung kann nach folgendem Schema ablaufen:

Fairness- und Gerechtigkeitsverhandlung

Einleitung

- Hinweis des Mediators, dass über die Auslegung des Rechts und die Wahrnehmung von Gerechtigkeit oft unterschiedliche Ansichten bestehen;
- der Mediator bittet die Parteien, ihre Kriterien für eine gerechte und faire Einigung in Einzelarbeit für sich aufzuschreiben (ausreichend Zeit einräumen!).

Visualisierung möglicher Kriterien

- bei zwei Parteien: z. B. ein Flipchart-Blatt vertikal teilen und die gefundenen Kriterien einander gegenüberstellen;
- beide Parteien nennen nun abwechselnd ein gefundenes Kriterium, ohne dass zunächst darüber diskutiert wird;
- ggf. stellen die Parteien Verständnisfragen.

Festlegung verbindlicher Kriterien

- die gefundenen Kriterien werden auf Übereinstimmungen geprüft;
- die Parteien vereinbaren verbindlich die Kriterien für eine faire und gerechte Verhandlung.

Die Gerechtigkeitsverhandlung lässt sich in den verschiedenen Phasen prozessorientiert einsetzen; idealerweise sollte dies jedoch vor der Erarbeitung von Lösungsoptionen geschehen.

Einbindung von Anwälten

Es kommt immer wieder vor, dass die Bedeutung des Rechts als so wichtig empfunden wird, dass „zur Sicherheit“ die Mitwirkung von Anwälten in einer Mediation gewünscht wird. Viele

Fairness / Gerechtigkeit

- keiner soll in Not geraten
- Kinder sollen jederzeit Zugang zu jedem Elternteil haben
- Gleichbehandlung unserer Kinder
- respektvoller Umgang nach Trennung
- Ausgleich für die in die Familie gesteckte Arbeit
- Berücksichtigung meiner Altersvorsorge
- Berufstätigkeit für beide sichern
- Ausbildung der Kinder finanziell absichern
- Kinder sollen nicht unter der Trennung leiden
- wechselnde Privatsphäre

Rechtanwälte bevorzugen in solch einem Fall statt der Mediation das mediationsanaloge Verfahren der „Collaborative Practice“ (in Deutschland eher als kooperative Praxis oder CP-Verfahren bekannt), in der die Anwälte ihre Mandanten parteilich beraten, bei der Verhandlungsführung jedoch mediativ zusammenarbeiten (weitere Informationen dazu: www.deutsche-vereinigung-cooperative-praxis.de).

Gerade um gemeinsam mit den Parteien in Erfahrung zu bringen, ob eine Verhandlung unter der Mitwirkung von parteilich arbeitenden Anwälten in einer Mediation (oder einem CP-Verfahren) notwendig ist, können in einer ersten Mediationsitzung die Fairness- und Gerechtigkeitskriterien diskutiert werden. Anschließend ist zu prüfen, ob man sich unter Berücksichtigung der gefundenen Kriterien selbst eine Lösungserarbeitung zutraut.

Fazit

Die Rolle der Gerechtigkeit ist in den meisten Mediationen ein Kernelement. Die ausdrückliche Thematisierung sorgt bei den Medianden für Verständnis und Vertrauen. Lösungen, die den Fairness- und Gerechtigkeitskriterien entsprechen, haben darüber hinaus eine hohe Nachhaltigkeit.

Ewald Robering

ist Rechtsanwalt mit Schwerpunkt Familienrecht. Als Mediator und CP-Anwalt hat er eine Vielzahl von Mediationen und CP-Verfahren erfolgreich durchgeführt. Er ist Lehrtrainer in den Mediationsausbildungen des IOM Institutes.
Kontakt: anwaltskanzlei@robering-fries.de

